

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

38. Verordnung vom 30.10.1819 publ. 04.11.1819

38) Regierungs = Bekanntmachung
vom 30. October publ. 4. Novem-
ber 1819.

Seit der Reorganisation der Staatsver-
waltung sind mehrere Behörden mit der Liqui-
dation und Tilgung der durch die Französische
Gewaltherrschaft veranlaßten allgemeinen und
besondern Schulden beschäftigt gewesen, und
es ist dem Eifer und der Thätigkeit, womit
dieselben, neben andern Dienstgeschäften, die-
ser Angelegenheit sich gewidmet, zunächst be-
zumessen, daß in so kurzer Zeit eine so große
Masse der verwickeltsten Ansprüche hat aufge-
klärt und getilgt werden können.

Letzter Termin
zu schlüssiger
Beendigung der
Schulden = Li-
quidations = Ge-
schäfte.

Gegenwärtig ist, neben der Erledigung
einiger weniger auf der Kriegs- und Ausglei-
chungscaße noch ruhender Privat = Forderun-
gen, hauptsächlich nur noch die förmliche
schlüssige Beendigung der den einzel-
nen Behörden obliegenden Liquidationsgeschäfte
erforderlich, damit, wie bereits in der Re-
gierungs = Bekanntmachung vom 29. Decemb.
1818. (Nr. 53. der wöchentlichen Anzeigen)
angeführt ist, zur endlichen Ausglei-
chung der einzelnen Commünen,
Landestheile u. s. w. gegen einan-
der geschritten, und hiemit das
ganze Schuldentilgungsgeschäft ab-
geschlossen werden kann.

II.